Der Tatbestand der Ziffer 8 des § 367 StGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Erich Kramer

Referendar.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.
Korreferent: Professor Dr. Brie.

Meiner geliebten Großmutter

Frau Caroline Pinder geb. Milde

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Beling, Grundzüge des Strafrechts. 3. Aufl. Tübingen 1905.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 1 2. Aufl., Leipzig 1890, Bd. 2 1. Aufl., Leipzig 1872.

Bruck, Zur Lehre von der Fahrlässigkeit im heutigen deutschen Strafrecht. Breslau 1885.

Brunner, Rechtsgeschichte. Bd. 1. Leipzig 1892.

Dalcke, Preußisches Jagdrecht. Breslau 1908.

Ebner, Das preußische Jagdrecht. In den Handbüchern des preußischen Verwaltungsrechts Bd. 4. Berlin 1908.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5—7. Aufl. Tübingen 1908.

Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht. Berlin 1902.

Goldschmidt, Begriff und Aufgaben des Verwaltungsstrafrechts. In Goltdammers Archiv Bd. 49.

Gretener, Zur Beurteilung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Kanton Aargau. In der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 6. Jahrg. 1893.

Guderian, Kriminelles und polizeiliches Unrecht. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 21.

Jhering, Der Zweck im Recht. Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig 1884.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Aufl. Berlin 1908.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.

Merkel, Lehrbuch des Strafrechts. Stuttgart 1889.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. Leipzig 1907.

Meves, Die Strafgesetznovelle v. 26. 2. 1876. Erlangen 1876.

Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. In den Stenographischen Berichten des Reichstags von 1870 Bd. 3.

Motive zur Strafgesetznovelle von 1876. In den Stenographischen Berichten des Reichstags von 1876 Bd. 3.

Olshausen-Zweigert, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. Aufl. Berlin 1909/10.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901.

Peßler, Das Jagdrecht und die Jagdgesetze des Herzogtums Braunschweig. 5. Ergänzungsheft.

Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. 2. Aufl. Berlin 1895.

Rosin, Polizeistrafrecht. Im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 273 ff., herausgegeben von Dr. Karl Frhr. v. Stengel. Freiburg 1890.

Rotering, Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht. Berlin 1888.

Sommerlad, Über die Ausübung des Notwehrrechts durch Veranstaltung von Schutzwehrvorrichtungen. Im Gerichtssaal Bd. 39 S. 359 ff.

Umhauer, Ein Beitrag zur Lehre vom Begriff und Wesen des Polizeidelikts. Freiburger Diss. 1904.

Wagner, Die preußische Jagdgesetzgebung. 2. Aufl. Berlin 1889.

§ 1.

Stellung des Tatbestandes der Ziff. 8 des § 367 im System des Strafgesetzbuchs.

§ 367, dessen Ziff. 8 [1]) in dieser Arbeit behandelt werden soll, gehört zu den vom Strafgesetzbuche im 29. Abschnitt seines 2. Teils unter dem Titel „Übertretungen" zusammengefaßten Bestimmungen.

Das Reichsstrafgesetzbuch behandelt dort in der Hauptsache sogen. „Polizeistrafrecht",[2]) daneben aber auch anerkanntermaßen kriminelles Strafrecht. Es fragt sich, unter welche Kategorie die Ziff. 8 des § 367 fällt und wofür die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Gebiete von Bedeutung ist. Um dies beurteilen zu können, muß zunächst festgestellt werden, was unter polizeilichem und

---

[1]) Mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt. — In dem Falle der Ziff. 8 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

[2]) Mot. z. StGB. 1871 S. 87.

was unter kriminellem Strafrecht zu verstehen ist. Ein geschichtlicher Rückblick ist geboten.

I.[1]) Von alters her haben die Übertretungen von Polizeivorschriften in das Gebiet der Strafgewalt der Verwaltung gehört. Durch die ganze Geschichte ist der Gegensatz zwischen Strafrecht und Strafrechtspflege einerseits und Verwaltungsstrafgewalt andererseits zu verfolgen. Dies zeigt sich in der den fränkischen Königen in ihrer Eigenschaft als höchste Verwaltungsorgane zustehenden Banngewalt, die sich in dem Verordnungsrecht äußert, d. i. dem Recht, „allgemein verbindliche Verbote und Gebote zu erlassen, deren Übertretung die Verwirkung der Bannbuße nach sich zieht".[2]) Die Entwicklung der deutschen und italienischen Städte, die Renaissanceperiode in Deutschland, Frankreich und Italien, die Scheidung zwischen Hals- und Landgerichtsordnungen einerseits und Polizeiverordnungen anderseits in Deutschland, die im Polizeistaate Ende des 18. Jahrhunderts gegenüber der kriminellen stark im Vordergrund stehende polizeiliche Gerichtsbarkeit zeigen die Trennung des Strafrechts und der Strafrechtspflege von der Verwaltungsstrafgewalt. Es handelt sich hierbei um Reaktionen des Rechts und solche der Verwaltung.

Das Recht ist die Ordnung der im Staate organi-

---

[1]) vgl. zum folgenden J. Goldschmidt, Verwaltungsstrafrecht; derselbe in Goltdammers Arch. für Strafrecht Bd. 49 S. 83ff.

[2]) Goldschmidt, Verwaltungsstrafrecht S. 1; Brunner a. a. O. S. 39.

sierten Gesellschaft. Sein Zweck ist darauf gerichtet, menschliche Lebensinteressen, Rechtsgüter genannt, zu schützen.[1] Im Gegensatze hierzu ist Unrecht formell der Angriff gegen die Rechtsordnung (Rechtswidrigkeit) und materiell der Angriff gegen die von derselben geschützten Güter der Gesellschaft.

Demgegenüber ist Verwaltung im staatsrechtlichen Sinne das „Walten" des Staates, also ein Tun, „Betätigung seiner Kraft, seiner physischen Leistungsfähigkeit".[2] Ihr Zweck ist Förderung der guten Ordnung des Gemeinwesens, des öffentlichen und staatlichen Wohls. Im Gegensatz hierzu ist die „Verwaltungswidrigkeit"[3] formell eine Tätigkeit, die derjenigen des Staates zuwiderläuft. Materiell äußert sie sich in einem Nichtfördern des idealen Zieles der Verwaltung, das Gemeinwesen möglichst vollkommen zu gestalten. Dieses materielle Moment kann jedoch nicht bei dem Tatbestand der Verwaltungswidrigkeit in Betracht kommen, wie bei dem Angriff, der gegen das Recht gerichtet ist. Die öffentliche Ordnung in möglichster Vollkommenheit ist ein Ziel, kein Zustand, wie die von der Rechtsordnung als feststehend angenommenen Rechtsgüter. Goldschmidt[4] sagt daher mit Recht: „Ist

---

[1] v. Liszt S. 64. Ähnlich sagt Ihering a. a. O. S. 443: Recht ist „die Form der durch die Zwangsgewalt des Staates beschafften Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft".

[2] Laband a. a. O. Bd. 2 S. 164.

[3] Goldschmidt, Verwaltungsstrafrecht S. 548; derselbe in Goltdammers Arch. Bd. 49 S. 84.

[4] Goldschmidt in Goltdammers Arch. Bd. 49 S. 85.

aber das materielle Element der Verwaltungswidrigkeit die Unterlassung der Förderung eines Zieles, so versteht es sich schon damit von selbst, daß dieses materielle Element nicht, wie die Rechtsgüterbeeinträchtigung beim Unrecht, Merkmal des Tatbestandes sein kann. Denn wie sollte wohl die Unterlassung der Förderung, d. i. doch der Näherbringung eines Zieles, welches begrifflich stets ein Ziel, also in unendlicher Ferne, gleichsam ein Ideal ist, als reales Tatbestandsmerkmal nachgewiesen oder gar jemandem zum Vorwurf gemacht werden! Was allein als zurechenbarer Tatbestand der Verwaltungswidrigkeit in Betracht kommen kann, ist die Unterlassung der Unterstützung desjenigen, der ex officio mit der Förderung des öffentlichen Wohls betraut ist und dem es seinerseits überlassen bleiben muß, zur Richtschnur seiner realen Tätigkeit seine subjektive Auffassung von jenem Wohlfahrtsideal gleichsam als seinen imaginären Gewinn zu machen: d. i. aber die Unterlassung der Unterstützung der Verwaltung. Damit geht denn notgedrungen der objektive ideale Gesichtspunkt völlig in den ganz bestimmten subjektiven realen Gesichtspunkt auf: Der Wille der Verwaltung, und, wo es ihr gefällt, diesen Willen in ausdrücklichen Befehlen kundzutun, diese Befehle sind unwiderleglich vorteilbringend, ihre Nichtbefolgung unwiderleglich vorteilvereitelnd. Und dies ist allein der Grund, warum für den Tatbestand der Verwaltungswidrigkeit lediglich diese, d. h. das formelle Element, die Zuwiderhandlung gegen den Willen der Verwaltung, in Betracht kommt“.

Im Gegensatz zum Unrecht also, dessen Tatbestand sich aus einem formellen und einem materiellen Element zusammensetzt, findet sich in dem der Verwaltungswidrigkeit nur ein formelles. Dieser Unterschied ist für die Reaktionen des Rechts gegen das Unrecht einerseits und der Verwaltung gegen die Verwaltungswidrigkeit andererseits von Bedeutung.[1])

Formell besteht die Reaktion des ersteren in dem Richterspruch als Gegenerklärung gegen die Übertretung der Gesetzesvorschrift, materiell in der Strafe als Beeinträchtigung eines Rechtsgutes desjenigen, der das Unrecht getan hat. Die Reaktion der Verwaltung äußert sich demgegenüber nur formell in einer Maßregelung eines Hilfsorgans — denn als solches war jeder Untertan im früheren Polizeistaate anzusehen —, also in einer Tätigkeit. Es ergibt sich somit: Strafrecht ist die Reaktion des Rechts gegen das Unrecht, Verwaltungsstrafgewalt, die Reaktion der Verwaltung gegen die Verwaltungswidrigkeit. Dieser Gegensatz erhielt sich rein bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Nach modernem Staatsrecht übt nunmehr der Staat seine Herrschaftsmacht nicht mehr unumschränkt (Polizeistaat), sondern im Verein mit einer Repräsentation seiner Angehörigen als selbständig neben, nicht mehr unter ihm stehender Rechtssubjekte aus.[2]) Nachdem die Staatsgewalt nicht

---

[1]) Goldschmidt in Goltdammers Arch. Bd. 49 S. 86.

[2]) Laband a. a. O. Bd. 2 S. 172/73; Umhauer a. a. O. S. 32.

mehr eine willkürliche, sondern eine durch Rechtssätze bestimmte ist, muß sich auch die Verwaltung der Rechtsordnung unterwerfen und sich in eine auf Rechtssätzen beruhende wandeln. Das Recht hat der Verwaltung „die Pflicht auferlegt, ihre Strafgewalt" nach dem Grundsatz nulla poena sine lege et judicio „fortan in Formen des Strafrechts zu handhaben".[1] Verwaltungsstrafrecht ist somit die in Formen des Rechts geübte Verwaltungsstrafgewalt, aber Recht im eigentlichen Sinne ist es deshalb nicht. Dementsprechend ist Verwaltungswidrigkeit als Nichtbeachtung des vom verwaltenden Staate Gebotenen auch nicht eigentliches Unrecht. Denn auch jetzt findet sich nur das formelle Element in ihrem Tatbestande, ein materielles ist damit nicht zur Entstehung gelangt.

Von dieser Betrachtung aus ist der Weg zum Polizeistrafrecht nur ein kurzer. Polizei[2]) als ein Zweig der Verwaltung ist auch nur eine Tätigkeit und besteht in der Vorbeugung künftiger Gefahren und Übel, die dem idealen Ziele der Verwaltung, das Gemeinwesen möglichst vollkommen zu gestalten, nicht förderlich sind. Polizeistrafrecht ist somit der Teil der Verwaltungsstrafgewalt, der in Formen des Rechts künftigen Gefahren und Übeln gegen die gute Ordnung des Gemeinwesens vorbeugen will. Als Polizeiwidrigkeit kann man dem-

---

[1]) Goldschmidt in Goltdammers Arch. Bd. 49 S. 86.

[2]) vgl. O. Mayer a. a. O. S. 249.

nach das Zuwiderhandeln gegen das vom verwaltenden Staate aus polizeilichem Interesse Gebotene bezeichnen.

Kehren wir nunmehr zu dem Ausgangspunkt dieser Erörterung zurück, so ergibt sich, daß das Polizeistrafrecht seinem Wesen nach nicht eigentliches Strafrecht ist und somit nicht, wie es geschehen ist, in das Strafgesetzbuch gehört.[1]) Es ist also nicht richtig, wenn die Motive sagen, die hergebrachte Bezeichnung „Polizeistrafrecht" deute darauf hin, daß es ein Teil des Strafrechts im Gegensatz zum kriminellen sei.[2]) Der Gesetzgeber bringt in den Motiven seine dahin gehende Ansicht klar zum Ausdruck. Er sagt: „Vergeblich ist von den Rechtsschulen des Mittelalters bis herab auf unsere Zeit trotz der Vorliebe, welche man der Erörterung dieser Frage gewidmet hat, der Versuch gemacht worden, die Grenzlinien zwischen dem kriminell und polizeilich Strafbaren zu finden. Auch in der neuesten Zeit, in welcher die Erörterungen wieder aufgenommen und nicht ohne Aufwand von Scharfsinn fortgeführt wurden, ist es nicht gelungen, jenen, nach Köstlins Ausdruck die Juristen in Verzweiflung setzenden Unterschied mit Sicherheit und Gleichmäßigkeit durchzuführen. Wiederholt ist hierbei von angesehenen Rechtslehrern das Anerkenntnis ausgesprochen

---

[1]) Die Unzuträglichkeiten, die sich aus dieser Aufnahme ergeben, hat Goldschmidt (Verwaltungsstrafrecht und in Goltdammers Arch. Bd. 49 S. 71—82) sehr überzeugend klargelegt. Vgl. auch Umhauer a. a. O. S. 75.

[2]) Mot. von 1871 S. 87.

worden, daß auch die sogen. Polizeiübertretungen ein strafbares Unrecht darstellen und daher gleich den Verbrechen und Vergehen zu verfolgen und von den Gerichten zu bestrafen sind". An einer anderen Stelle heben die Motive[1]) hervor, daß es sich bei dem polizeilichen Unrecht nicht um ein sich von dem übrigen, dem kriminellen Strafrecht generisch sich unterscheidendes Gebiet handelt. Wenn man aber das oben Gesagte im Auge behält, daß nämlich die Polizeiübertretungen dem Gebiete der Verwaltung angehören, so ergibt sich mit Notwendigkeit, daß ihnen trotz der Aufnahme in das Strafgesetzbuch das materielle Element im Tatbestande, das das Unrecht auszeichnet, nämlich die Richtung gegen ein Rechtsgut, fehlen muß. Es haftet ihnen nur das formelle Element an, der Ungehorsam gegen das vom verwaltenden Staate, vom Standpunkte des Gesetzgebers gegen das von der Rechtsordnung Gebotene. Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich im geltenden Recht das kriminelle Unrecht formell als Angriff gegen die Rechtsordnung, materiell als solcher gegen ein Rechtsgut, das polizeiliche Unrecht nur formell als Angriff gegen die Rechtsordnung dar.[2])

Das materielle Moment des kriminellen Unrechts spielt beim polizeilichen nur im Motiv des Gesetzgebers eine Rolle. Er will künftigen Gefahren oder Übeln vorbeugen, die sich gegen Rechtsgüter richten k ö n n e n und damit

---

[1]) Mot. von 1871 S. 87 Sp. 2.

[2]) Umhauer a. a. O. S. 67.

die gute Ordnung des Gemeinwesens störend beeinflussen, nicht aber schon tatsächlich die Richtung gegen jene Rechtsgüter genommen haben. Die Folge davon ist, daß beim kriminellen Unrecht das Motiv des Gesetzgebers zur Strafandrohung „nicht nur in den Verbrechenstatbestand aufgenommen, sondern auch zum stets nachzuweisenden Rechtsgrund der Bestrafung" erhoben ist. Beim Polizeidelikt dagegen „ist der materielle Rechtsgrund der Verpönung nicht aus dem Bewußtsein des Befehlenden herausgetreten, er liegt außerhalb der Strafsatzung. Das Polizeidelikt ist in diesem Sinne reiner Ungehorsam.[1])

Wir kommen also zu dem Ergebnis, „daß beim Kriminalunrecht die sachliche Bedeutung, d. i. die Verletzung und Gefährdung eines Rechtsgutes, im Vordergrunde steht, während sie beim Polizeiunrecht hinter ihrer formellen Bedeutung zurücktritt".[2])

---

[1]) Umhauer a. a. O. S. 67.

[2]) Meyer-Allfeld S. 27; vgl. Binding a. a. O. Bd. 1, bes. S. 326; Gretener a. a. O. S. 228; v. Liszt a. a. O. S. 217; Rosin in Stengels Wörterb. des Verwaltungsrechts Bd. 2 § 4 S. 275; Merkel a. a. O. S. 45/46; Olshausen-Zweigert Bd. 1 S. 42; Guderian a. a. O. S. 866. Die meisten der Genannten geben keine Begründung für ihre Ansicht. Guderian versucht sie, doch scheint uns der Fehler seiner Argumentation in folgendem zu liegen. Er greift aus dem 29. Abschnitt des 2. Teils des StGB. einige Übertretungen heraus, erklärt sie mit der allgemeinen Meinung für Polizeiübertretungen und sucht, diese mit den übrigen Bestimmungen des StGB. vergleichend, seine Lehre zu beweisen. Warum aber jene Bestimmungen Polizeiübertretungen sind, begründet er nicht. Er kann dabei aber auch

II. Nach diesen Erörterungen sind wir nunmehr imstande, die anfangs gestellte Frage zu beantworten, ob Ziff. 8 des § 367 ein polizeilicher oder ein krimineller Strafrechtssatz ist. Dieselbe muß im Sinne der ersten Alternative beantwortet werden.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Aus den Motiven zur Novelle des Strafgesetzbuchs von 1876 geht hervor, daß die Ziff. 8 des § 367 zum Schutze des Publikums gegen Gefahren und Belästigungen [1]) erlassen ist. Aus den dort angeführten Handlungen kann eine Beeinträchtigung des Lebens oder der Gesundheit des einzelnen entstehen. Deshalb will der Gesetzgeber jenen Gefahren und Belästigungen vorbeugen und stellt deshalb die in Ziff. 8 genannten Handlungen unter Strafe. Also im Motiv des Gesetzgebers spielt die Gefährdung jener Rechtsgüter eine Rolle. Ist dieses Motiv aber auch materieller Rechtsgrund der Bestrafung, d. h. tritt dieselbe ein, weil jene Rechtsgüter tatsächlich gefährdet sind? Das ist zu verneinen. Die Vornahme

---

nicht von der Ansicht ausgehen, daß alle im 29. Abschnitt enthaltenen Übertretungen Polizeidelikte sind. Denn er selbst rechnet nicht dazu die dort aufgeführten Bestimmungen über unberechtigtes Fischen und Krebsen (§ 370 Ziff. 4) und Mundraub (§ 370 Ziff. 5). Guderian a. a. O. S. 830. Den gleichen Fehler scheint uns Umhauer in seiner Schrift zu machen; ebenso auch Rotering, Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht, der seine ganze Lehre einseitig auf den Begriff der Gefahr aufbaut.

[1]) Deshalb ist auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch die Novelle von 1876 in die Ziff. 8 des § 367 mit aufgenommen worden.

der Handlungen an sich — Verschulden vorausgesetzt[1]) — ist strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob eine tatsächliche Gefährdung eingetreten ist. Der bloße Ungehorsam gegen das von der Rechtsordnung Gebotene begründet die Strafbarkeit. Keinen materiellen, sondern nur einen formellen Rechtsgrund enthält somit die Ziff. 8 des § 367. Diese Bestimmung ist daher nach dem oben Gesagten[2]) ein Polizeistrafrechtssatz. Die weiteren Konsequenzen, die sich daraus ergeben, sollen in einem der folgenden Paragraphen gezogen werden. Zunächst müssen wir zu diesem Zweck die Ziff. 8 selbst einer näheren Betrachtung unterwerfen.

§ 2.

Auslegung der Ziff. 8 des § 367.

I. Nach Ziff. 8 des § 367 ist verboten:

1. das Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln;
2. das Schießen mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug;
3. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

Wie schon hervorgehoben, sollen diese Handlungen unterbleiben, weil sie das Publikum gefährden oder belästigen. Es ergeben sich daraus als notwendige Folgerungen: es kommt nicht darauf an, 1. ob scharf oder

---

1) s. unten S. 28.

2) s. oben S. 17.

blind geschossen wird, 2. ob die Selbstgeschosse, d. s. automatisch sich entladende Schießwerkzeuge,[1] blind oder scharf geladen sind,[2] 3. ob ein oder mehrere Feuerwerkskörper abgebrannt werden.[3] Denn auch aus blindem Schießen, dem Entladen blinder Selbstgeschosse, dem Abbrennen auch nur eines Feuerwerkskörpers kann eine Gefahr, jedenfalls aber eine Belästigung für das Publikum entstehen.

Aus der Gleichstellung von „Feuergewehr" und „anderem Schießwerkzeug" ist zu schließen, daß hierbei der Gesetzgeber hauptsächlich Gefahren im Auge hatte und nicht an an sich ganz ungefährliche Schießwerkzeuge, z. B. Kinderpistolen und Pusterohre, gedacht hat.[4]

II. Die Handlungen sollen an solchen Orten nicht vorgenommen werden, an denen besonders das Publikum[5] gefährdet oder belästigt werden kann.

---

[1] OLG. München v. 16. 3. 1905, E. Bd. 5 S. 309.

[2] Entsch. d. AppG. Bd. 2 S. 199; Frank a. a. O. S. 609; Olshausen-Zweigert Bd. 2 S. 1475; Meves a. a. O. S. 303; Ebner a. a. O. S. 563; and. A. Oppenhoff a. a. O. S. 979; Rotering, Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht S. 85; Wagner a. a. O. S. 150; Dalcke a. a. O. S. 52.

[3] Meves a. a. O. S. 303; Olshausen-Zweigert a. a. O. Bd. 2 S. 1474 und Bd. 1 S. 434/35.

[4] Goltdammers Arch. Bd. 38 S. 242.

[5] Es handelt sich in § 367 Ziff. 8 um den Schutz von Personen im Gegensatz zu § 368 Ziff. 7, in dem das Schießen und Abbrennen von Feuerwerken mit Rücksicht auf die daraus für Sachen möglicherweise entstehende Gefährdung unter Strafe gestellt ist.

a) Es sind daher die Handlungen zunächst an bewohnten Orten verboten. Darunter sind alle Orte zu verstehen, an denen Menschen wohnen,[1]) also Städte, Dörfer, Marktflecken, aber auch einzelstehende Baulichkeiten und deren nähere Umgebung.[2]) Zu eng wäre es, wenn man nur die Räumlichkeit, die Menschen zur Wohnung dient, damit bezeichnen wollte.

b) Das Gesetz verbietet sodann die beregten Handlungen an von Menschen besuchten Orten. Versteht man darunter Orte, an die Menschen überhaupt einmal gekommen sind, so müßte fast immer polizeiliche Erlaubnis eingeholt werden, denn nicht von Menschen besuchte Orte in diesem umfassenden Sinne gibt es heutzutage fast nicht mehr.[3])

Eine engere Umgrenzung des Begriffes ist also notwendig. Der Gesetzgeber kann hiermit nur solche Orte gemeint haben, an denen Menschen zu verkehren pflegen; er gebraucht also den Ausdruck gleichbedeutend mit dem z. B. im § 366 Ziff. 8 angewendeten.[4])

Wesentlich ist, daß ein regelmäßiger Verkehr an

---

[1]) Olshausen-Zweigert a. a. O. S. 1475; Meves a. a. O. S. 303.

[2]) Meves a. a. O. S. 303.

[3]) Rotering, Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht S. 85; vgl. auch Peßler a. a. O. S. 61.

[4]) Olshausen-Zweigert a. a. O. S. 1475; Oppenhoff a. a. O. S. 979; Frank a. a. O. S. 609; Wagner a. a. O. S. 150; RG. v. 26. 10. 1900 in Goltdammers Arch. Bd. 47 S. 440.

einem Orte stattfindet, um ihn zu einem besuchten zu machen. Nicht sind dagegen unter besuchten Orten solche zu verstehen, zu denen vielleicht einmal ein Mensch hinkommt. Es ist z. B. nicht das Legen von Schlageisen auf einer Ackerfläche verboten. Es besteht zwar die Möglichkeit, daß diese von einem Menschen betreten wird, aber man kann nicht behaupten, daß dort Menschen zu verkehren pflegen. Man darf jedoch den Ausdruck „von Menschen besuchte Orte" auch nicht zu eng fassen und wird unter Umständen auch die weitere Umgebung eines solchen Ortes hinzurechnen müssen. Denn entlädt sich z. B. ein Selbstgeschoß, das auf einer Ackerfläche liegt, so kann seine Wirkung sehr leicht bis zu einer nicht allzu entfernten Straße, einem von Menschen besuchten Orte, reichen und die Vorübergehenden oder -fahrenden erheblich gefährden, jedenfalls aber belästigen. Das Reichsgericht entscheidet für einen ähnlichen Fall folgendermaßen[1]:

„Unbedenklich wird man im Sinne des § 367 Ziff. 8 StGB. die Ausdehnung des kritischen, bewohnten oder von Menschen besuchten Ortes so weit fassen müssen, als die gefährliche (u. E. auch die belästigende) Wirkung der beregten Selbstgeschosse, Feuergewehre, Feuerwerkskörper der Regel nach reicht".[2])

Daß der Ort nur ein öffentlicher ist, z. B. eine Straße, ein Platz, eine Promenade, ist nicht gefordert.

---

[1]) RG. Bd. 9 S. 128.

[2]) Ebenso Frank a. a. O. S. 609; Olshausen-Zweigert S. 1475; Oppenhoff a. a. O. S. 979 ff.

Auch im Privatbesitz befindliche Orte, z. B. ein Hofraum, zu dem mit der Gefahr nicht bekannte Personen Zutritt haben, gehören hierher. Desgleichen ist es unerheblich, ob der Verkehr an einem Orte ein erlaubter oder unerlaubter ist; es genügt die Tatsache, daß dort Menschen regelmäßig verkehren. So müssen z. B. auch in einer öffentlichen Promenade Rasenplätze, deren Betreten regelmäßig untersagt ist, hierher gerechnet werden, wenn sie tatsächlich häufig, vor allem, wie es leicht geschieht, von Kindern betreten werden.[1])

Aus der Tendenz der Bestimmung, das Publikum zu schützen, ergibt sich, daß wenn ein Ort nur vom Eigentümer und dessen Hausgenossen regelmäßig besucht wird, er nicht als ein „von Menschen besuchter Ort" im Sinne des § 367 Ziff. 8 anzusehen ist.

III. Die dort angegebenen Handlungen sind regelmäßig verboten.

Jedoch sollen Ausnahmen zulässig sein. Der Gesetzgeber erkennt nämlich, daß sie, selbst wenn sie an den bezeichneten Orten vorgenommen werden, oft ganz harmloser, ja nützlicher und notwendiger Natur sein können.[2]) Um diese herauszufinden, soll eine polizeiliche Prüfung stattfinden, deren Ergebnis zu einer Ausnahme

---

[1]) Wagner a. a. O. S. 150; OLG. München v. 11. 11. 1890 in Samml. Bd. 6 S. 162; RG. Bd. 9 S. 128.

[2]) Umhauer a. a. O. S. 38.

von der Regel führen kann.[1]) Die Erlaubniserteilung stellt sich somit dar als eine „Überwachungsmaßregel"[2]) seitens der Behörde zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung des Gemeinwesens.

An wen das Gesuch um Erlaubniserteilung zu richten ist, bestimmt sich nach Landesrecht, da es sich um einen Akt der Verwaltung handelt, die Sache der Einzelstaaten ist und von ihnen „kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen"[3]) geführt wird. Die Ermächtigung zur Erlaubniserteilung ergibt sich unmittelbar aus der Ziff. 8 des § 367. Die Landesgesetzgebung braucht „nicht erst ihren Behörden die gesetzliche Grundlage zur Erlaubniserteilung zu liefern",[4]) wie sie häufig bei den sogen. Blankettstrafgesetzen betreffs landesgesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen vom Strafgesetzbuch vorausgesetzt wird. Nur die Zuständigkeit einer Behörde für die Erlaubniserteilung ist der Landesgesetzgebung überlassen. Dieselbe kann sich schon in den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden oder

---

[1]) Auch die Persönlichkeit desjenigen, der zur Vornahme der fraglichen Handlungen die polizeiliche Erlaubnis nachsucht, wird bei dieser Prüfung mit berücksichtigt werden müssen. Denn der eine wird vorsichtiger als mancher andere zu Werke gehen.

[2]) Otto Mayer a. a. O. S. 288.

[3]) Laband a. a. O. Bd. 2 S. 195. Die Ausnahmen der Reichsverfassung kommen hier nicht in Betracht.

[4]) O. Mayer a. a. O. S. 314.

einfach auf Grund des Reichsgesetzes beschafft werden, etwa durch Ausführungsverordnung.[1])

Da es sich hierbei um eine rein örtliche Angelegenheit handelt, so ist die Ortspolizeibehörde als die unterste, die örtliche Polizei ausübende Behörde zuständig. Über die Form der polizeilichen Erlaubnis wie über die des Gesuches entscheidet das Landesrecht. Allgemein gilt jedoch, daß ein bloß zufälliges Vorwissen der Behörde nicht genügt, dieselbe vielmehr ausdrücklich ersucht werden muß, um die Handlungen auf ihre Natur hin zu prüfen, event. bei Erlaubniserteilung ihre „Vorsichtsmaßregeln zu treffen oder die Kontrolle auszuüben".[2])[3]) Ein gewisses amtlich formelles Verfahren ist somit erforderlich, und die Bejahung einer nur gelegentlichen Anfrage kann nicht als ausreichend bezeichnet werden.

Aus allgemeinen Grundsätzen ergibt sich jedoch, daß

---

[1]) O. Mayer a. a. O. S. 314.

[2]) Rotering, Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht S. 84.

[3]) Aus dem im Text Gesagten ergibt sich auch, daß die private Jagdberechtigung sowie der Besitz eines Jagdscheins die polizeiliche Erlaubnis nicht ersetzen können. Das Gesetz nimmt den Jagdberechtigten nicht aus und hat auch keine Veranlassung hierzu, denn auch er kann Menschen gefährden; wenn er auch im allgemeinen mit der Schußwaffe vertrauter ist als andere Personen, so kann er sich doch durch die Jagdleidenschaft zu Unvorsichtigkeiten hinreißen lassen (Ebner a. a. O. S. 561). Ein Jagdschein kann nicht genügen, da derselbe „nur zur Ausübung der Jagd innerhalb gesetzlicher Grenzen ermächtigt" (Peßler a. a. O. S. 62).

die polizeiliche Erlaubnis nicht immer notwendig ist Die Rechtswidrigkeit der fraglichen Handlungen wird nämlich dann ausgeschlossen, wenn dieselben in Ausübung öffentlichrechtlicher Befugnisse vorgenommen werden.

Dieses ist von Wichtigkeit für das Schießen. Denn nach Landesrecht haben Militärwachen, Post- und Steuerbeamte die Befugnis zum Waffengebrauch in den besonders landesgesetzlich vorgesehenen Fällen.[1] Und auch der, welcher in Ausübung der im § 127 StPO. gewährten Befugnis zur Bewirkung einer vorläufigen Festnahme einen Schreckschuß abgibt, macht sich einer strafbaren Handlung gemäß der Ziff. 8 des § 367 nicht schuldig.[2]

Der dritte Fall, daß die Rechtswidrigkeit der fraglichen Handlungen ausgeschlossen ist, nämlich bei Notwehr und im Notstand, wird weiter unten[3] erörtert werden.

IV. Nach Abs. 2 des § 367 kann im Falle des Vorliegens einer strafbaren Handlung der Ziff. 8 auf Einziehung der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln erkannt werden, nicht aber auf die der Feuergewehre und anderen Schießwerkzeuge.[4]

Da die Einziehung ohne Rücksicht darauf, ob jene Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht, erfolgen kann, erscheint sie als eine polizeiliche Prä-

[1] v. Liszt S. 152.

[2] OLG. München v. 31. 5. 1902, E. Bd. 2 S. 384; Olshausen-Zweigert S. 1474.

[3] s. unten S. 31 f.

[4] Oppenhoff a. a. O. S. 486; Olshausen-Zweigert S. 1481.

ventivmaßregel,[1]) nicht als eine Strafe, d. i. ein den Verbrecher treffendes Übel.[2]) Dieser Umstand ist für die weiter unten[3]) zu untersuchende Frage über das Verhältnis der Ziff. 8 des § 367 zu den Bestimmungen über Tötung und Körperletzung von Bedeutung.

§ 3.

Ziff. 8 des § 367 in Beziehung zu anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Auf Grund der Interpretation des § 367 Ziff. 8 kann nunmehr erörtert werden, welche Stellung diese Bestimmung zu anderen des Strafgesetzbuchs einnimmt.

Im Gegensatz zum preußischen Strafgesetzbuch, das für die Übertretungen in seinem Teil III Abschn. 1 be-

---

[1]) Beling a. a. O. S. 125 und in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 18 S. 271 Anm. 4; ebenso auch Liszt S. 248. — Das im Text Gesagte spricht auch für die Richtigkeit der Ansicht, die auch im Falle des § 40 StGB. die Einziehung für eine polizeiliche Präventivmaßregel erklärt und nicht die Eigentumsfrage entscheiden läßt, ob die Einziehung Strafe oder Präventivmaßregel ist. (So Frank a. a. O. S. 62; RG. Bd. 14 S. 161.) Der Umstand, daß die Einziehung auch erfolgen kann, wenn der Gegenstand nicht dem Verurteilten gehört, spricht jedenfalls gegen die Ansicht, die die Einziehung nur als Strafe ansieht. (So Glücksmann, Die Rechtskraft der prozessualen Entscheidungen über Einziehung und Unbrauchbarmachung 1898.)

[2]) v. Liszt a. a. O. S. 247.

[3]) s. unten S. 33.

sondere allgemeine Regeln aufstellte,[1]) findet Teil I des Reichsstrafgesetzbuchs auf alle strafbaren Handlungen, also auch auf die Übertretungen, Anwendung.

I. Dies ist vor allem wichtig für § 59. Diese Bestimmung regelt die Frage des Verschuldens. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch gibt es keine strafbare Handlung ohne ein solches. Aus § 59 ist die Definition des Vorsatzes und davon abgeleitet die der Fahrlässigkeit zu entnehmen.[2]) Vorsatz ist danach das Kennen von Tatumständen, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören. Als solche stellen sich in der Ziff. 8 des § 367 die folgenden dar:

1. der Mangel der polizeilichen Erlaubnis;
2. ein bewohnter oder von Menschen besuchter Ort;
3. a) das Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln, oder
   b) das Schießen mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug, oder
   c) das Abbrennen von einem oder mehreren Feuerwerkskörpern.

Daß der Täter alle diese Tatumstände kennt, ist denkbar.

Aber auch fahrlässiges Handeln ist möglich. Fahr-

---

[1]) Darauf beruhte es, daß die Praxis das Moment des Verschuldens bei Übertretungen verneinte. Auch heute ist diese Ansicht nicht gänzlich überwunden. Vgl. Oppenhoff a. a. O. Vorm. zu Abschn. 29 Note 9 S. 915.

[2]) Frank a. a. O. S. 126; v. Liszt a. a. O. S. 170.

lässigkeit ist das vermeidbare Nichtkennen von Tatumständen, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören.[1]) Für Ziff. 8 des § 367 lassen sich diesbezüglich folgende Fälle denken:

1. Der Täter kennt den Mangel der polizeilichen Erlaubnis nicht, d. h. er glaubt, sie überhaupt oder für den Ort, für den er sie nachsuchte, oder bezüglich bestimmter Maßregeln zu haben; in Wirklichkeit hat er sie jedoch nicht oder für einen anderen Ort oder für eine andere Maßregel erhalten; er hätte sich aber vor der Vornahme der Handlungen darüber vergewissern müssen und können.
2. Er weiß nicht, daß er sich an einem bewohnten oder von Menschen besuchten Orte befindet; er schießt z. B. auf einem Felde, ohne sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob er sich auch nicht in der Nähe einer Straße befindet.
3. Er weiß nicht, daß er, um nur einen Fall herauszugreifen, an einem bewohnten oder von Menschen besuchten Orte schießt. Er legt z. B. das Gewehr an, um das Visier zu prüfen, glaubt, in dem Laufe befinde sich keine Patrone, und drückt auf den Hahn. Ein Schuß geht los.[2])

---

[1]) Ähnlich Frank a. a. O. S. 137 und v. Liszt a. a. O. S. 182.

[2]) Beruht jedoch der Irrtum auch nicht auf Fahrlässigkeit, so liegt, eine strafbare Handlung seitens des Täters nicht vor. Wer annimmt, daß die Polizeiübertretungen ein Verschulden nicht voraussetzen, müßte auch in diesem Falle Bestrafung befürworten. Dies widerspricht aber

Wir haben bisher alle denkbaren Fälle des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit bezüglich § 367 Ziff. 8 erörtert. Es fragt sich, ob auch überall Bestrafung eintritt. Grundsätzlich wird nämlich im Strafgesetzbuche nur vorsätzliches Handeln bestraft, Fahrlässigkeit in den vom Gesetz in besonderen Paragraphen oder Absätzen derselben hervorgehobenen Fällen, oder wo der Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen oder der Grund und Zweck der einzelnen Normen dafür spricht.[1])

§ 367 Ziff. 8 bezweckt, Gefahren und Übeln vorzubeugen, die dem Publikum durch Vornahme der Handlungen drohen können. Diese Wirkung wird in gleicher Weise erzielt, mögen sie vorsätzlich oder fahrlässig be-

---

durchaus den allgemeinen Grundsätzen der Billigkeit und dem Standpunkte des Strafgesetzbuchs. — Von den im Text angegebenen Fällen ist der zu scheiden, daß der Täter überhaupt nicht wußte, daß die Vornahme der in Ziff. 8 des § 367 angegebenen Handlungen ohne polizeiliche Erlaubnis verboten sei, denn die Strafdrohung ist kein Tatumstand im Sinne des § 59 (vgl. z. B. RG. Bd. 12 S. 399).

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 184; vgl. auch RG. Bd. 4 S. 236.: „Das deutsche StGB. hat nun die Frage, ob und wann bei Vergehen und Übertretungen auch ein fahrlässiges Handeln strafbar ist, nicht einheitlich entschieden, insbesondere nicht ausgesprochen, daß culpa nur da zu ahnden sei, wo sie ausdrücklich bedroht ist. Allgemein wird jedoch die Strafbarkeit auch der culpa nur als Ausnahme anerkannt und deshalb gefordert, es müsse — beim Fehlen einer speziellen Vorschrift — die strafrechtliche Bedrohung sich aus Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen oder aus Grund und Zweck der einzelnen Normen mit Sicherheit ergeben“.

gangen sein. Der Zweck der Bestimmung ergibt somit, daß Vorsatz und Fahrlässigkeit unter dieselbe Strafdrohung gestellt sind, Fahrlässigkeit aber zur Bestrafung genügt.[1]) Der Unterschied zwischen beiden Verschuldensarten wird jedoch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sein.[2])

II. Aus dem Allgemeinen Teile des Strafgesetzbuches sind neben dem oben behandelten § 59 die §§ 53 u. 54 hervorzuheben.[3]) Es zeigt sich nämlich die Eigentümlichkeit, daß diese Bestimmungen nur in beschränktem Umfange auf unseren Paragraphen Anwendung finden können. Denn das Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln kann sich niemals als eine Verteidigungsmaßregel gegen einen gegenwärtigen, sondern stets nur als eine Vorsichtsmaßregel gegen einen zukünftigen rechtswidrigen Angriff darstellen.[4]) Nicht in dem Legen, sondern nur in dem Wirksamwerden jener Maßregeln in dem Moment, in dem der Angriff stattfindet, ist eine Verteidigung im Sinne des § 53 zu erblicken. Das Legen von Selbstgeschossen usw. ist somit, wenn es sich auch als eine Vorsichtsmaßregel dar-

---

[1]) Olshausen-Zweigert S. 1475; Frank S. 609 u. 571; Oppenhoff S. 979; v. Liszt S. 184; v. Rotering, Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht S. 84.

[2]) Bruck a. a. O. S. 53.

[3]) Die Beziehung der übrigen Bestimmungen des Allgem. Teils zu Ziff. 8 des § 367 ergibt keine Besonderheiten.

[4]) Sommerlad a. a. O. S. 384.

stellt, beim Mangel der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 367 Ziff. 8 stets strafbar. Dies mag oft hart erscheinen, aber der Zweck dieser Bestimmung führt notwendig zu diesem Ergebnisse, denn das Wirksamwerden der Selbstgeschosse usw. ist nicht nur durch einen Angriff bedingt, sondern kann auch Folge eines Zufalls oder des Handelns dritter Personen sein, gegen die jene Vorsichtsmaßregeln nicht getroffen waren. Solchen Möglichkeiten vorzubeugen, ist ja aber gerade das gesetzgeberische Motiv der Ziff. 8 des § 367. Mögen diese Vorkehrungen auch ausnahmsweise einmal im privatrechtlichen Interesse geboten sein, so muß dieses jedoch hinter dem öffentlichrechtlichen zurücktreten.[1])

Zu dem gleichen Ergebnis führt auch die Betrachtung über die Beziehung der Ziff. 8 des § 367 zu § 54. Auch hier stellt sich das Legen von Selbstgeschossen usw. nur als eine Vorsichtsmaßregel gegen eine künftige, nicht aber gegen eine gegenwärtige Gefahr dar.

Anders verhält es sich mit dem Schießen an einem bewohnten oder von Menschen besuchten Orte, wenn dasselbe in Notwehr oder bei Notstand geboten ist. Die Vornahme dieser Handlung ist eine wirkliche Verteidigung gegen einen Angriff bezw. ein Rettungsmittel bei einer Gefahr.[2])

---

[1]) Olshausen-Zweigert a. a. O. S. 1424.

[2]) Anders Sommerlad a. a. O. S. 399. Die Unrichtigkeit seiner Ansicht scheint uns darauf zu beruhen, daß er mit dem Schießen das Legen von Selbstgeschossen usw. vergleicht. Nicht dieses, sondern das Wirksamwerden jener Maßregeln entspricht dem Schießen.

III. Nach dieser Betrachtung der Beziehung der Bestimmungen des Allgemeinen Teils zu § 367 Ziff. 8 wollen wir noch diejenige zu denen des Besonderen Teils untersuchen. In Frage kommen hier nur die Paragraphen über Tötung (§§ 211, 212, 222) und über Körperverletzung.

Hat jemand die polizeiliche Erlaubnis zur Vornahme einer der in unserem Paragraphen angegebenen Handlungen und verletzt durch jene Maßregeln jemanden vorsätzlich oder fahrlässig, so wird natürlich nur auf Grund der Tötung und Körperverletzung betreffenden Paragraphen Bestrafung eintreten.

Fraglich erscheint das dagegen, wenn bei der Vornahme jener Handlungen ohne polizeiliche Erlaubnis jemand vorsätzlich oder fahrlässig getötet oder verletzt wird. Liegt alsdann Idealkonkurrenz gemäß § 73 StGB. oder sogen. Gesetzeskonkurrenz vor? Maßgebend ist hierfür die Beantwortung der Frage, ob § 367 Ziff. 8 eine den Paragraphen über Tötung und Körperverletzung subsidiäre Bestimmung ist. Subsidiarität liegt allgemein dann vor, wenn eine Strafdrohung nach ausdrücklicher oder stillschweigender Anordnung anderen gegenüber nur aushilfsweise Geltung haben soll.[1]) Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Gesetz die Gefährdung eines Objektes mit Strafe bedroht, dessen Verletzung nach einem anderen strafbar ist. Wie oben ausgeführt,[2]) spielen

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 241.

[2]) s. oben S. 18.

bei § 367 Ziff. 8 die Rechtsgüter von Leben und Gesundheit, um deren Verletzung es sich bei den Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung handelt, nur im Motiv des Gesetzgebers eine Rolle. Ihre Gefährdung ist nicht Rechtsgrund der Bestrafung. Aus polizeilichen Gründen hat der Gesetzgeber jene Handlungen verboten. Würde im Falle der Tötung oder Körperverletzung nur wegen dieser Bestrafung erfolgen, so würde der gemeingefährliche Charakter der Handlungen dabei gar nicht zum Ausdruck kommen.[1]) Es ergibt sich somit, daß die Ziff. 8 des § 367 den Bestimmungen über Tötung oder Körperverletzung nicht subsidiär ist, sondern mit ihnen gegebenenfalls in Idealkonkurrenz gemäß § 73 stehen kann. Nach dieser Bestimmung kommt dasjenige Gesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe bezw. Strafart androht. Demnach müßte z. B. in dem Falle, daß jemand an einem von Menschen besuchten Orte ohne polizeiliche Erlaubnis schießt und hierbei einen anderen fahrlässig tötet, für die Straffestzung § 222 zur Anwendung kommen, nicht aber hätte die Schuldigsprechung nur gemäß dieser Bestimmung, sondern auch auf Grund der des § 367 Ziff. 8 zu erfolgen.

Aus dem oben[2]) erörterten Wesen der Einziehung als einer polizeilichen Präventivmaßregel, nicht aber als einer Strafe ergibt sich für die Idealkonkurrenz zwischen § 367 Ziff. 8 und den Paragraphen, Tötung und

[1]) s. Frank a. a. O. S. 164.

[2]) s. oben S. 27.

Körperverletzung betreffend, daß neben der Strafe auf Grund dieser Bestimmungen auch auf Einziehung der Selbstgeschosse, Schlageisen und Fußangeln gemäß § 367 Abs. 2 erkannt werden kann.[1])

Eine weitere wichtige Folge dieser Idealkonkurrenz besteht darin, daß z. B. derjenige, dessen Schlageisen jemanden leicht verletzt, auf Grund des § 367 Ziff. 8 verurteilt werden kann, wenn auch betreffs der Körperverletzung kein Strafantrag gestellt ist.[2])

§ 4.

Ist eine Polizeiverordnung, die die in § 367 Ziff. 8 angegebenen Handlungen in weiterem Umfange verbietet, zuläſſig?

Nach den Erörterungen der vorigen Paragraphen bleibt uns zum Schluß noch die Beantwortung der in der Überschrift aufgeworfenen Frage übrig.

Da das Gesetz in Ziff. 8 des § 367 die dort angegebenen Handlungen an bewohnten und von Menschen besuchten Orten ohne polizeiliche Erlaubnis für strafbar

---

[1]) vgl. Frank a. a. O. S. 163; Olshausen-Zweigert a. a. O. S. 357; Meyer-Allfeld a. a. O. S. 358.

[2]) So Olshausen-Zweigert a. a. O. S. 1459 (bezüglich § 366 Ziff. 6); Frank a. a. O. S. 164 VII, 2 b β. — Von Wichtigkeit ist die Idealkonkurrenz auch deshalb, weil z. B. in Preußen gemäß §§ 35 Ziff. 2 und 36 JagdO. v. 15. 7. 1907 bei Bestrafung wegen unbefugten Schießens (§ 367 Ziff. 8) ein Jagdschein versagt bezw. entzogen werden kann.

erklärt, so gibt es damit zugleich seinen grundsätzlichen Standpunkt zu erkennen, daß jene Handlungen an allen anderen Orten zulässig und von einer polizeilichen Erlaubnis nicht abhängig sein sollen.[1])

Der Gesetzgeber hat deutlich zu erkennen gegeben, daß in weiterem Umfange die Handlungsfreiheit des einzelnen nicht, wie sie oft im polizeilichen Interesse notwendig ist, eingeschränkt werden soll. Denn nur an den im § 367 Ziff. 8 angegebenen Orten ist ein solches vorhanden.

Eine Polizeiverordnung, die Weiteres als diese Bestimmung verböte, wäre also nichtig.[2])

---

[1]) vgl. Sommerlad a. a. O. S. 386 und Rotering in seinem Aufsatz über die Verantwortlichkeit durch Schutzmaßregeln in Goltdammers Arch. Bd. 30 S. 423.

[2]) Im allgemeinen Rotering, Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht S. 25; Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen S. 93; betreffs § 367 Ziff. 8 Olshausen-Zweigert a. a. O. S. 1475.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 20. Juli 1887 wurde ich, Hans Erich Kramer, in Glogau a. O. als Sohn des Sanitätsrats Dr. med. Wilhelm Kramer und seiner Ehefrau Eleonore geb. Pinder geboren. Ich bin evangelischer Religion und preußischer Staatsangehörigkeit.

Von Ostern 1896 bis Michaeli 1906 besuchte ich das Kgl. evang. Gymnasium zu Glogau a. O. Nach bestandener Reifeprüfung studierte ich an den Universitäten Berlin, Lausanne, Freiburg i. B. und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften.

Am 17. Februar 1910 bestand ich in Breslau das Referendarexamen. Am 3. März 1910 wurde ich am Kgl. Amtsgericht in Habelschwerdt (Grafschaft Glatz) als Referendar vereidigt und bin daselbst bis zum 30. September 1910 beschäftigt gewesen.

Am 1. Oktober 1910 trat ich als Einjährig-Freiwilliger im 2. Schles. Feldart.-Regt. Nr. 42 zu Schweidnitz ein.